

# Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

## Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1, (gemäß Notfalldienstordnung Abschnitt III)

### 1. Notfalldienstbereich

Der Notfalldienstbereich umfasst die Stadtbezirke Bremen-West, -Mitte, -Ost und -Süd, Schwachhausen, Horn-Lehe/Vahr.

Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

### 2. Organisation

In der Sankt-Jürgen-Straße 1, 28205 Bremen (am Klinikum Bremen-Mitte), ist eine Behandlungszentrale eingerichtet, die in den Notfalldienstzeiten mit Ärzten besetzt ist. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und beauftragen nötigenfalls den Fahrdienstarzt mit der Ausführung eines Besuches. Für die Besuchstätigkeit besteht ein Fahrdienst, der mit Fahrzeugen zu Lasten der KV Bremen durchgeführt wird. Den Fahrdienstärzten sollen zu versorgende Stadtbezirke zugeteilt werden; im Bedarfsfall kann der Arzt in der Behandlungszentrale von dieser Einteilung abweichen. Die Ärzte führen den Fahrdienst von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung aus durch. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im Notfalldienstbereich Bremen 1 befindet. Die Durchführung des Fahrdienstes von der Behandlungszentrale ist nicht möglich. Der diensthabende Telefonarzt besitzt für den Bereich des Ärztlichen Notfalldienstes das Hausrecht und ist gegenüber den diensthabenden Fahrdienstärzten weisungsbefugt, d. h. dass die Organisation der anfallenden Fahrten ausschließlich dem Telefonarzt obliegt.

### 3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Zeitabschnitte	Fahrdienst	Dienst in der Behandlungszentrale
<b>Montags, Dienstags und Donnerstags:</b> 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt
<b>Mittwochs:</b> 15 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	1 Arzt 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
<b>Freitags und an Werktagen vor Feiertagen:</b> 19 - 24 Uhr 24 – 07/08 Uhr	2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt
<b>Sonnabends:</b> 08 - 13 Uhr 10 - 16 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	3 Ärzte 3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt

## Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

### 3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes (Fortsetzung)

Zeitabschnitte	Fahrdienst	Dienst in der Behandlungszentrale
<b>Sonntags vor Werktagen:</b>		
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
10 - 16 Uhr		1 Arzt zusätzlich
13 - 19 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
24 - 07 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt
<b>Sonntags vor Feiertagen:</b>		
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
10 - 16 Uhr		1 Arzt zusätzlich
13 - 19 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
24 - 08 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt
<b>Feiertags, wenn der folgende Tag ebenfalls ein Feiertag ist:</b>		
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
10 - 16 Uhr		1 Arzt zusätzlich
13 - 19 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
24 - 08 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt
<b>Feiertags, wenn der folgende Tag ein Werktag ist:</b>		
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
10 - 16 Uhr		1 Arzt zusätzlich
13 - 19 Uhr	3 Ärzte	2 Ärzte
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte
24 - 07 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt

#### Nachsatz:

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Notfalldienstes wird festgelegt, dass kein Arzt länger als 12 bzw. 13 Stunden (2 Zeitabschnitte) ununterbrochen im Rahmen des Ärztlichen Notfalldienstes tätig sein darf. Danach muss eine 12stündige Regenerationsphase erfolgen (2 Zeitabschnitte).

Außerdem dürfen keine 2 Nachtdienste hintereinander verrichtet werden. Nach einem Nachtdienst ist unbedingt eine Ruhenacht einzuhalten.

Werden diese Maximal-Zeiten und die Regenerationsphase nicht eingehalten, so werden die in den direkt anschließenden Abschnitten bzw. Diensten erbrachten Leistungen von der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen nicht vergütet.

In Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Abschnitt V Absatz 6 der Notfalldienstordnung hat der Vertragsarzt im Falle seiner Vertretung den Vertreter auf diese Regelung hinzuweisen und zur Einhaltung anzuhalten.

# Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

## 4. Dienstplan

Die Notfalldienstkommission stellt den Dienstplan **nach den jeweiligen Dienstwünschen der am freiwilligen Notfalldienst teilnehmenden Ärzte auf.**

Wenn ein Arzt wiederholt eine erhebliche Anzahl seiner zugeteilten Dienste nicht persönlich abgeleistet hat, kann die Notfalldienstkommission dem Vorstand vorschlagen, die Dienste dem Durchschnittswert der im vergangenen Kalenderjahr persönlich abgeleisteten Dienste des Arztes anzupassen.

Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Notfalldienst eingeteilten Arztes enthalten sowie den Zeitabschnitt (Ziffer 3), für den er eingeteilt ist. Bei der Einteilung zum Fahrdienst in bestimmten Stadtbereichen soll nach Möglichkeit der Praxissitz oder der Wohnsitz des Arztes berücksichtigt werden.

Der Notfalldienstplan wird jeweils für ein halbes Kalenderjahr erstellt. Befreiungswünsche oder **eine Veränderung der Dienstwünsche** sind jeweils zum 15.04./15.10. für das folgende Halbjahr der Notfalldienstkommission mitzuteilen. Es können maximal 6 Wochen Befreiungszeitraum pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die unter Berücksichtigung dieser Einteilungswünsche erstellten Dienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens drei Wochen vor Halbjahresbeginn in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar hat der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt umgehend, spätestens eine Woche vor Beginn des Halbjahres an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzusenden. Auf diesem bestätigt er seine Dienstbereitschaft für die ihm zugeteilten Dienste. Bei Einteilung zum Fahrdienst sind Adresse und Telefonnummer des Ortes, an dem sich der Arzt dienstbereit hält, anzugeben. Im Vertretungsfall trägt er seine(n) Vertreter unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer ein. Vertretungen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

## 5. Beauftragter der Notfalldienstkommission

Die Notfalldienstkommission benennt einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien hygienischen Zustand der Notfalldienstzentrale kontrolliert. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind der Notfalldienstkommission und dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen unverzüglich mitzuteilen. Der Beauftragte veranlasst die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

Für medizinisch auftretende Probleme kann der von der Notfalldienstkommission bestimmte ärztliche Beauftragte konsultiert werden.

## 6. Abrechnung

Die Abrechnung der im Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertreterschein" (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

### 6.1 Abweichend von Punkt 6 erfolgt die Vergütung der erbrachten Leistungen des Ärztlichen Notfalldienstes im Notfalldienstbereich 1 (Bremen-Stadt), **im Notfalldienstbereich 2 (Bremen-Nord) sowie im Notfalldienstbereich Bremerhaven ausschließlich nach Pauschalen.**

## Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

Die Erstellung eines Notfallvertreterscheins (Vordruckmuster 19a) ist jedoch weiterhin als Leistungsnachweis erforderlich.

### 7. Verfahren und Anweisung

- a) Die Anwesenheit der Ärzte in der Behandlungszentrale sowie die gemeldete Dienstbereitschaft der Fahrdienstärzte sind in einem Kontrollblatt mit Datum, Uhrzeit und Name des Arztes einzutragen.
- b) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist der Beauftragte der Notfalldienstkommission zu benachrichtigen.
- c) Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist für jeden Zeitabschnitt nach der Zahl der telefonischen Beratungen, der in der Zentrale durchgeführten Behandlungen und der veranlaßten Besuche in einem Protokollbuch zu dokumentieren.
- d) Die Beauftragung eines Fahrdienststarztes mit der Ausführung eines Besuches erfolgt durch einen Arzt in der Behandlungszentrale.
- e) Besuchsanmeldungen, die während eines Zeitabschnittes bestellt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.
- f) Die Notfalldienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Notfalldienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfalldienstabrechnungsscheines unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.
- g) Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.
- h) Wenn ein Dienst unbesetzt bleibt, muss dieser Dienst von dem vorher diensthabenden Arzt weitergeführt werden. Bei Fahrdiensten hat die Notfalldienstzentrale den vorher diensthabenden Arzt kurz vor Ablauf seines Dienstes zu informieren, dass der nachfolgende Dienst nicht besetzt werden kann und somit der zur Zeit diensthabende Arzt den Dienst weiterführen muss.
- i) Handelt es sich um einen Fahrdienst in der Zeit von 24.00 - 07.00 Uhr bzw. 24.00-08.00 Uhr und kommt es zu keiner gütlichen Einigung über die Besetzung des Dienstes, so hat der jüngere Arztkollege den Dienst weiterzuführen. Ist der Zentrumsdienst in der Zeit von 24.00 - 07.00 Uhr bzw. von 24.00-08.00 Uhr unbesetzt und kommt es zu keiner Einigung über die Besetzung des Dienstes, hat der vorher diensthabende Telefonarzt diesen Dienst durchzuführen.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleiben hiervon unberührt.

## Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

8. Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am **24.04.2012** und **gelten mit Wirkung vom 01.04.2012.**